

## Leistungsvereinbarung

gemäß §§ 78a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

<b>Zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe</b>	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises FB II Leistungsverwaltung Heimbacher Straße 7 65307 Bad Schwalbach
und	
<b>dem Leistungserbringer</b>	
<b>Trägerart</b>	Freier privater Träger
<b>Trägergruppe/Dachverband</b>	Bpa (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste)
<b>Name und Anschrift der Einrichtung</b>	
<b>Leistungsart</b>	Leistungsangebot: interkulturelle Jugendwohngruppe gem. § 27i. V. m. §§ 34, 41, 42, 42a SGB VIII
<b>Leistungsort</b> (falls von der Anschrift abweichend)	Klosterstraße 7
<b>Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis</b>	<b>15</b> gilt ab dem .
<b>Öffentlicher Träger der Jugendhilfe</b>	<b>Träger der Einrichtung</b>
Bad Schwalbach, den	Ort, Datum ,
(Leß) Leitende Verwaltungsdirektorin	(Benjamin Bulgay) Unterschrift
Siegel	Stempel

1. Ziele des Leistungsangebotes/Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung	
1.1 Ziele des Leistungsangebotes	Das Hauptziel unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und ist es, ihnen Schutz vor seelischen und körperlichen Übergriffen zu bieten und ihnen ein selbständiges, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Weiter sollen die Kinder und Jugendlichen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung, sowie der allgemeinen Lebensführung, beraten und unterstützt werden. Die Kinder- und Jugendlichen sollen lernen ihnen fremde Kulturen im Zusammenleben zu verstehen und davon gegenseitig profitieren. Es sollen dadurch Berührungängste und Vorurteile im täglichen Zusammenleben abgebaut werden. Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern ist erwünscht. Ziel soll in der Regel eine Rückführung in die Familie sein
1.2 Ziele gem. §27 SGB Hilfe zur Erziehung	
1.2.1 Schutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung des Lebensunterhaltes</li> <li>- Medizinische Versorgung</li> <li>- Pädagogische Betreuung</li> <li>- Obdach</li> </ul>
1.2.2 Perspektivenplanung	Vorbereitung der Umsetzung der künftigen Lebenssituation. Es soll ein am Wohl des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen orientiertes Lebensumfeld geschaffen werden. Dies geschieht in Zusammenarbeit bzw. Abklärung mit dem Jugendamt, ggf. dem Personensorgeberechtigten, ggf. den Gerichten, sonstige Beteiligte.
1.3 Differenzierung	
1.3.1 Gefahrenabwehr	Auf Weisung des Jugendamtes unverzügliche Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in einer interkulturellen Wohngruppe, einem geschützten Raum mit einer 24stündigendurch pädagogisches Fachpersonal. Sicherstellung der Gefahrenabwehr notfalls durch Hinzuziehen der Polizei.
1.3.2 Schutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versorgung mit lebens- und Hygienemitteln und gemäß der der Hilfeplanung mit angemessenem Taschengeld.</li> <li>- Sicherstellung der Möglichkeiten einer medizinischen Versorgung</li> <li>- Pädagogische Unterstützung bei der Stressbewältigung und Aufarbeitung der Vergangenheit (ggf. Vermittlung zu Therapeuten)</li> <li>- Aufbau eines geregelten Tagesablaufs</li> <li>- Vermittlung einer realistischen Vorstellung des Lebens in Deutschland</li> <li>- Integration in Schule und/oder Ausbildung</li> <li>- Aufbau eines tragfähigen Netzwerks</li> <li>- Hilfe und Unterstützung im Umgang mit Behörden</li> <li>- Intensive Begleitung in Schulen, Praktik- oder Ausbildungsstellen</li> <li>- Vermittlung zu Integrationsnetzwerken</li> </ul>
1.3.3 Perspektivenplanung	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbindung in das gesellschaftliche Leben (z.B. Sportverein, Theatergruppe o.ä.)</li> <li>- Regelmäßige Gespräche mit den Eltern</li> <li>- Rückführung in die Familie. Falls dies nicht möglich ist:</li> <li>- Überleitung in eine Verselbständigungsgruppe</li> <li>- Eingehen auf die kulturellen und sprachlichen Besonderheiten</li> <li>- Erziehung zur Interkulturalität, d.h.: Gegenseitiges Lernen und Toleranz gegenüber der jeweiligen anderen Kultur, Förderung des gegenseitigen Verständnisses</li> </ul>
1.4 Leistungsart	<p>§ 27 LV mit § 34 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht</p> <p>§34 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung, Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform</p> <p>§ 41 SGB VIII - Hilfen für junge Volljährige.</p> <p>§ 42 SGB VIII - andere Aufgaben der Jugendhilfe – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise</p>
1.5 Betreuungsform	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfang: Vollstationäre Betreuung nach Bedarf rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.</li> <li>• Aufsichtspflicht: Gewährleistung der Aufsichtspflicht im obigen Umfang durch Anwesenheit mindestens einer pädagogischen Fachkraft</li> <li>• Dauer der Leistung: Die Verweildauer richtet sich nach den im Hilfeplan festgelegten Zielen</li> <li>• Personalschlüssel: 1:1,8</li> <li>• Platzzahl: 8 + (1 Notplatz im 2. OG Zi.25 ausschließlich für Geschwister)</li> <li>• Schließzeiten im Jahresverlauf: Keine</li> </ul>
<b>2. Zielgruppe für das Leistungsangebot</b>	
2.1 Zielgruppe	In der Regel Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und junge Erwachsene bis 21 Jahren, die auf Grund ihres Entwicklungsstandes, psychischen und körperlichen Belastungen - oder auf Grund ihrer deutlichen Bemühung um Integration in Deutschland - weiterhin von der Jugendhilfe gefördert werden.
2.1.1 Alter	Von 12 bis 21 Jahre
2.1.2 Geschlecht	keine Präferenz
2.1.3 Nationalitäten	keine Präferenz
2.1.4 Bedarfslagen	Anerkannter und definierter Anspruch auf eine Hilfe

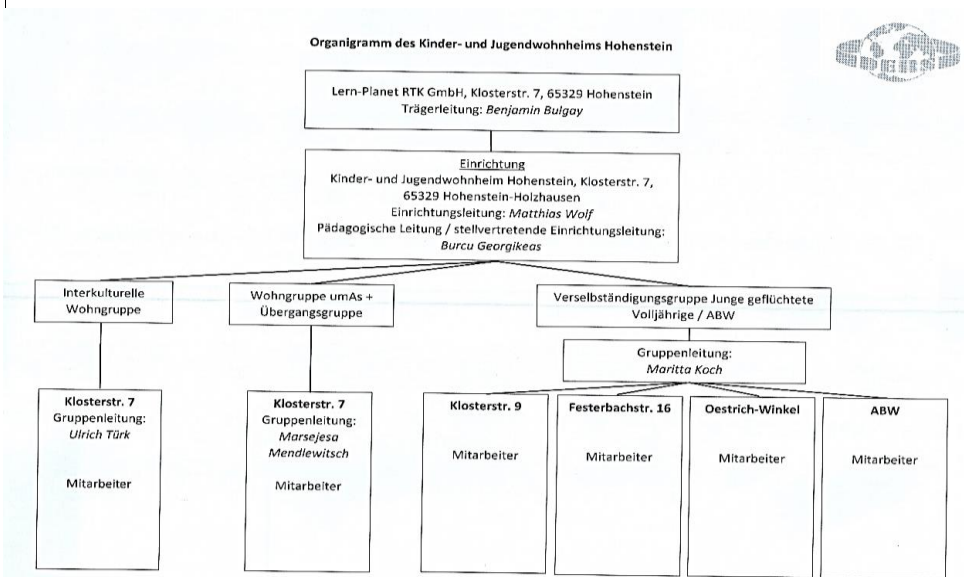
	gemäß §§ 27, 34, 41, 42, 42a SGB VIII
2.1.5 Bedarfslage bei den Anspruchsberechtigten	<p>Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche sowie umAs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter schwierigen familiären Lebensbedingungen leiden</li> <li>• eine räumliche Trennung zwischen Kind und Eltern notwendigerweise erfahren</li> <li>• die noch nicht alleine leben können</li> <li>• deren schulischen und beruflichen Perspektiven unklar sind</li> <li>• die unter einer starken Belastung aufgrund einer besonderen Stresssituation leiden</li> <li>• Störungen im Sozialverhalten zeigen</li> <li>• Schwierigkeiten in den Bereichen soziale Beziehungsfähigkeit und emotionaler Entwicklung zeigen</li> <li>• soziale Anpassungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, wie z. B. psychische Erkrankungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen.</li> <li>•</li> </ul> <p>Aufgenommen werden auch Kinder- und Jugendliche UmA die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter traumatisierender Fluchterfahrung und traumatisierenden Erlebnissen leiden</li> <li>• Keine oder mangelhafte Sprachkenntnisse und Integrationsprobleme haben</li> </ul>
2.2 Notwendige Ressourcen	<p>Es sollte grundsätzlich eine positive Grundhaltung und Freiwilligkeit zur Integration in die Maßnahme bestehen.</p> <p>Die Eltern arbeiten an der Umsetzung der im Hilfeplan benannten Aufgaben und Ziele mit. Es findet eine intensive Elternarbeit statt.</p> <p>Die Bereitschaft zur Mitwirkung/Mitgestaltung - in der Hilfeplanung und der Suche nach einem Schul- oder Ausbildungsplatz - sollten bei den jungen Menschen ebenfalls vorhanden sein.</p> <p><i>Mitwirkungspflicht:</i></p> <p>Mitwirken sollte der junge Mensch bei folgenden Kontakten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit den Sorgeberechtigten (Eltern und/ oder dem Vormund)</li> <li>• zuständiges Jugendamt</li> <li>• Gespräche in der Einrichtung</li> <li>• mit den Jugendlichen</li> <li>• evtl. mit der Verwandtschaft, sofern vorhanden</li> <li>• mit den BetreuerInnen</li> <li>• Wahrnehmung notwendiger therapeutischer Gespräche</li> </ul>
2.3 Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Substanzmittelabhängigkeit oder exzessiver Drogenkonsum</li> <li>• ohne Abstinenz-/Reflexionsbereitschaft</li> <li>• akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung</li> <li>• Sexuelle Übergriffigkeit</li> <li>• keine Bereitschaft, an den in der Hilfeplanung vereinbarten Zielen mitzuarbeiten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• anhaltende Suizidgefahr, ohne Bereitschaft zur Therapie</li> <li>• körperliche Behinderung, die das Treppensteigen unmöglich macht</li> </ul>
<b>3. Strukturdaten des Leistungsangebots</b>	
Platzanzahl	8 + (1 Notplatz im 2. OG Zi.25 ausschließlich für Geschwister)
Betreuungskapazität	1:1,8 VZÄ: 4,4
3.1 Personelle Ausstattung (Stellenumfang -VZÄ- und Qualifikation/Funktion/Personalschlüssel gem. §§ 11,13 Hessischen Rahmenvereinbarung)	
3.1.1 Leitung	<p>Einrichtungsübergreifend:</p> <p><i>Aufgaben der Einrichtungsleitung:</i> Die Einrichtungsleitung hat die Dienstaufsicht. Die Einrichtungsleitung übernimmt die Verhandlungen mit dem Jugendamt, die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, die Kontakte zur Fachöffentlichkeit. Die Einrichtungsleitung und die pädagogische Leitung übernimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter.</p> <p>Die Erziehungsplanung, die inhaltliche Abstimmung und methodisch-didaktische Planung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt.</p> <p><i>Aufgaben der Pädagogischen Leitung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung, Fachaufsicht und Personalkoordination der MitarbeiterInnen des jeweiligen Bereichs</li> <li>• Verantwortung für die Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen</li> <li>• Eigenverantwortliche Fallannahmen und Fallbegleitungen</li> <li>• Beratung und Begleitung der Fallarbeit in Einzel- und Gruppenberatung</li> <li>• Enge Kooperation mit dem Jugendamt und anderen KooperationspartnerInnen</li> <li>• (Weiter-)Entwicklung bestehender und neuer Konzepte und Angebotsformen</li> <li>• Krisenmanagement</li> </ul> <p>Die päd. Leitung steht zur Krisenintervention stets zur Verfügung und ist über Handy erreichbar.</p>
3.1.2 Päd. Fachkräfte	<p>4,4 Stellen</p> <p>Im Betreuungsverhältnis 1:1,8 stehen sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen gemäß § 72a SGB VIII für die Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung.</p>

	<p>1 Diplompädagoge//Sozialpädagoge ( Gruppenleitung anteilig ) 4-5 pädagogische Fachkräfte mit einem Stellenumfang von insgesamt 4,4 Stellen.</p>
3.1.3 Verwaltung	<p>Anteilig 7,5%</p> <p>Aufgabe der Verwaltung ist die Gewährleistung eines reibungslosen Verwaltungsablaufes auf der Grundlage der einrichtungsspezifischen Erfordernisse und der rechtlichen Rahmenbedingungen. Alle gruppenübergreifenden Verwaltungsaufgaben wie Haushalts- und Finanzplanung, Kontrolle der Wirtschaftlichkeit, Buchhaltung, Personalverwaltung, Gehaltsbuchungen, Jahresabschlüsse und Leistungsabrechnungen werden von der Verwaltung durchgeführt. Der allgemeine Schriftverkehr für die Belange der Jugendlichen wird von den pädagogischen Mitarbeitern durchgeführt.</p>
3.1.4 Hauswirtschaft	<p>0,5 Stelle HWK + Reinigung</p> <p>Hauswirtschaftliche Aufgaben werden zum Teil von Fachkräften, aber auch von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrgenommen. Auch hier steht die altersgemäße und schrittweise Hinführung zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln im Blickpunkt. Die HW unterstützt bei der Vorbereitung auf die Verselbständigung. An den Werktagen kocht die Hauswirtschaftskraft für die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die noch nicht verselbständigt werden.</p>
3.1.5 Technischer Dienst	<p>Im Zusammenwirkung mit den Mitarbeitern und Jugendlichen werden das Gelände und die Wohnräume soweit wie möglich in Ordnung gehalten, gestaltet und gepflegt. Kleinere Pflegemaßnahmen und Reparaturen werden selbständig durchgeführt. Bei aufwendigen Aufgaben, die besonderer fachlicher Ausbildung bedürfen, werden der technische Dienst und entsprechende Fachunternehmen die Arbeiten übernehmen.</p>
3.1.6 Sonstige Dienste (übergreifende Dienste wie z.B. psychologischer Dienst, Muttersprachler, etc., ggf. Einbindung in den gesamten Trägerbereich)	<p>0,3 Stelle</p> <p>Um die eventuelle Traumatisierung bzw. Fluchterfahrung der Betreuten zu bearbeiten, sie mit der Kultur der Aufnahmegesellschaft vertraut zu machen und um sie sprachlich weiter fördern zu können, sind muttersprachliche Therapeuten vorgesehen. Ebenso werden traumatisierte, verhaltensauffällige deutsche Jugendliche therapeutisch begleitet.</p>
3.1.7 Dienstplan	<p>Sozialpädagogischer Tag+ Nachtdienst</p> <p>Verwaltung</p> <p>Die Verwaltungskraft wird Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden im Dienst sein</p> <p>Psychologischer Dienst 1 Mitarbeiter an 5Tagen in der Woche für jeweils 4 Stunden.</p> <p>Hauswirtschaftskraft</p>

	<p>1 Mitarbeiter wird für 40h pro Woche eingesetzt.</p> <p>Hausmeister</p> <p>1 Mitarbeiter wird 10h pro Woche eingesetzt.</p>
--	--

### 3.2 Einbindung des Angebots in die Trägerstruktur



Stand: 01.02.2019

Anlage 2

3.2.1 Gebäude, ggf. Nebengebäude, Außenanlagen  
Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Areals

Der Gebäudeteil in der Klosterstraße 7 der für die interkulturelle Wohngruppe vorgesehen ist, hat eine Gesamtgröße von 282qm, die sich auf 2 Etagen verteilen. Die Außenanlagen haben eine Fläche von 1600qm.

Gelöscht: .

<p>Qm 3.2.2 <b>Betreuungs- und Funktionsbereich</b> <i>Anzahl, (Gesamt-) Größe, (Grund-)Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungs- und Funktionsbereichs</i></p>	<p>Es sind insgesamt 8 Zimmer für Kinder-und Jugendliche die zwischen 15qm und 20qm groß vorhanden, alle mit eigenem Badezimmer. In der ersten Etage befinden sich zusätzlich eine Küche und ein Gemeinschaftsraum sowie ein Betreuerzimmer. In der 2. Etage sind 4 Zimmer mit eigenem Bad und kleiner Single Küche. Zusätzlich gibt es einen Vorratsraum und ein Betreuerbad sowie ein Betreuerzimmer. Das Zimmer Nr. 25 im 2. OG kann zusätzlich als Notbettzimmer genutzt werden und mit 2 Jugendlichen belegt werden, z.B. für Geschwister. Die Räume der interkulturellen Wohngruppe sind alle frisch renoviert und neu möbliert worden. In der Außenanlage befinden sich ein Garten mit Sportgeräten sowie ein Fitnessraum im Anbau. Zusätzlich verfügt das Haus über einen großen Gemeinschaftsraum für alle Bewohner in dem verschiedene Spiele wie z.B. Billard und Tischkicker vorhanden sind. Dieser Raum wird auch für Bewohnerversammlungen, Feiern und anderen Veranstaltungen genutzt. Die Unterbringung der 12-14jährigen erfolgt ausschließlich im 1. OG - Unterbringung der Jugendlichen ab 14 Jahren kann im 1. OG und im 2. OG erfolgen</p>
<p>3.2.3 <b>Besondere Ausstattungsmerkmale</b></p>	
<p>3.2.4 <b>Fuhrpark, Fahrdienst</b></p>	<p>Der Einrichtung stehen folgende Fahrzeuge zur Verfügung: Ein Bus mit 9 Sitzen und ein PKW mit 5 Sitzen.</p> <p>Die Kinder und Jugendlichen verfügen über Monatskarten für den Bus. Bei auswärtigen Terminen (Jugendamt, ARGE, Polizei, Psychologen, andere Institutionen) werden sie, falls erforderlich, von einem Betreuer begleitet.</p>
<p>3.2.5 <b>Standortaspekte</b> <i>Lagebeschreibung, Verkehrsverbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld</i></p>	<p>Die Einrichtung hat eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr der Region. Regelmäßige Busverbindungen in die umliegenden Ortschaften sind größtenteils gegeben. Holzhausen über Aar ist der zweitgrößte Ort der Gemeinde Hohenstein. Mit dem Bus ist die Landeshauptstadt Wiesbaden in 50 Minuten, die Kurstadt Bad Schwalbach in 25 Minuten und Taunusstein in 20 Minuten zu erreichen.</p>



4. Konkretisierung der Leistung	
<p>4.1 Betreuungssetting  <i>Aussagen zu Öffnungs- und Schließungszeiten, Schlüsselprozesse, Aufsichtspflicht, Alltags- und Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Förderung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Krisenintervention</i></p>	<p>Öffnungszeiten: 365 Tage/Jahr,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 Nachdienste/Woche in der Klosterstrasse 7</li> </ul> <p><b>1. Aufsichtspflicht</b></p> <p>Die Aufsichtspflicht wird durch Anwesenheit von mindestens einer Fachkraft 365 Tage im Jahr/ Hintergrundrufbereitschaft 24h gewährleistet. Soweit die Betreuung nach § 34SGB VIII ausgerichtet ist, übernimmt die Einrichtung eine grundsätzliche Verpflichtung zur Aufsichtspflicht rund um die Uhr, entsprechend des Entwicklungsstands des Kindes bzw. des jungen Menschen. Über den Alltag hinausgehende Aktivitäten werden mit den Sorgeberechtigten abgestimmt.</p> <p><b>2. Intensität der Betreuung</b></p> <p>Die Intensität der Betreuung orientiert sich am Bedarf der jungen Menschen, sowie an den gruppenspezifischen Erfordernissen. Durch den täglichen Kontakt mit dem Betreuer sind insbesondere im lebenspraktischen Bereich die Möglichkeiten einer umfassenden Unterstützung gegeben, beträgt im Regelfall 1:1,8</p> <p><b>3. Hilfe bei der individuellen Entwicklung</b></p> <p><b>Schulische und berufliche Förderung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Einhalten der Schulpflicht wird sichergestellt</li> <li>• Hausaufgaben- und Nachhilfe mit besonderer Unterstützung in Prüfungsphasen.</li> <li>• Beratung bei schulischen oder beruflichen Konflikten.</li> <li>• Berufsbezogene Orientierungsgespräche</li> <li>• Bewerbungstraining</li> <li>• Hilfe bei der Suche nach Ausbildungs- und Praktikumsplätzen.</li> <li>• Begleitung bei schul- und berufsspezifischen Angelegenheiten.</li> <li>• Begleitung/Beratung vor Vorstellungsgesprächen.</li> <li>• Bei Bedarf Vertiefung der deutschen Sprachkenntnisse</li> </ul> <p><b>Integration in die Gesellschaft:</b></p> <p>Die Integration in die Gesellschaft soll durch Vermittlung von Wissen über (der Kenntnisse), Umgangsformen und Strukturen erreicht werden. Dazu gehören unter anderem folgende Inhalte der Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung bei Behördenangelegenheiten (Jugendamt, Amtsvormundschaft etc.)</li> <li>• Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen</li> <li>• Integration in das Lebensumfeld, Vereine und sonstige Einrichtungen</li> <li>• Integration in die Arbeitswelt</li> </ul>

#### Selbständiges Leben/ Teilhabe

- Betreuung und Beratung bei persönlichen, finanziellen und lebenspraktischen Fragen
- Erarbeiten einer Tagesstruktur
- Gesundheit
- Suchtprävention
- Sexualberatung, Aufklärung, Einübung des Rollenverhaltens
- Training von lebenspraktischen Fertigkeiten (Einkauf, kochen, Wäsche...)
- Erlernen von Konfliktlösungsstrategien
- Förderung eigener Kompetenzen
- Organisation und Bewältigung des alltäglichen Lebens
- Unterstützung beim Übergang in die Selbständigkeit nach Ende der Maßnahme

Erziehung zur Interkulturalität, das beinhaltet:

- Fördern des Verständnisses unterschiedlicher Perspektiven
- Aushalten von Widersprüchen (Ambiguitätstoleranz)
- Abbau von Vorurteilen
- Anpassung (integrativ, aber auch assimilativ)
- Bewahrung der Eigenständigkeit

#### 4. Umgang mit Hygiene und Gesundheit

Die jungen Menschen erfahren durch die pädagogischen Fachkräfte eine Anleitung zu gesunder Lebensführung unter Berücksichtigung der kulturellen Gewohnheiten. Die Kinder und Jugendlichen werden mit Unterstützung durch die Betreuer zu einem normalen Umgang mit Hygiene angeleitet. Die Betreuer achten darauf, dass die Kinder und Jugendlichen sich regelmäßig duschen, Zähne putzen, Wäsche waschen und ihr Zimmer aufräumen.

Die Möglichkeit zur eigenen Hygiene ist durch die vorhandenen Bäder gewährleistet.

Aufgabenstellung ist die Sicherstellung des gesundheitlichen Zustandes und die Entwicklung eines Bewusstseins dafür.

Hierzu zählt die Einschätzung der individuellen Bedarfslage im Hinblick auf Traumatisierung und psychotherapeutischer Behandlung. Diesbezüglich besteht eine gute Kooperation u.a. mit den Kinderärzten, Fachärzten, Therapeuten, der Erwachsenen und Jugendpsychiatrie.

Sollte ein therapeutischer Bedarf bestehen, wird ggf. gemäß Hilfeplanung ein externer Therapeut hinzugezogen.

#### *. Ernährung*

Die Hauswirtschaftskraft kocht an den Werktagen das Mittagessen. An den Wochenenden und Feiertagen sind die pädagogischen Fachkräfte dafür zuständig und leiten die Kinder und Jugendlichen dabei an, bzw. unterstützen sie bei Bedarf. Frühstück und Abendessen werden von den Betreuern vorbereitet.

Die älteren Jugendlichen, ab frühestens 16 Jahren, erhalten Essensgeld und werden von den pädagogischen Mitarbeitern angeleitet sich selbst zu versorgen; Dabei können sie sukzessive den wirtschaftlichen Einkauf und die Fertigkeiten des Kochens weiter erlernen. Bei Bedarf erhalten sie zudem Unterstützung durch die Hauswirtschaftskraft.

#### *Gestaltung des Alltags*

Der junge Mensch verfügt über ein eigenes Zimmer, Er kann sich zu jeder Tages- und Nachtzeit dort aufhalten. Er wird in eine verbindliche Tagesstruktur eingebunden, dazu gehören auch das Arbeiten an schulischen Inhalten oder der Besuch eines Praktikums zur Berufs- oder Arbeitsfindung. Gemeinsam mit dem Bezugsbetreuer werden die nächsten Schritte zur Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele erarbeitet. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen soll in einem familienähnlichen Rahmen stattfinden.

#### *5. Überleitung von der interkulturellen Wohngruppe in die Familie oder in die Verselbständigungsgruppe und in Wohnungen/Trägerwohnungen*

Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen schrittweise wieder in ihre Familien zurückzuführen. Sollte das nicht möglich sein, werden sie in der Verselbständigung mit eigener Lebensperspektive begleitet und in eine Verselbständigungsgruppe übergeleitet. Erreicht werden soll, dass alle einen Schulabschluss erreichen und eine Ausbildungsstelle finden. Nach Eingliederung in die Arbeitswelt, der Übergang aus der Verselbständigungsgruppe in einen eigenen Wohnraum. Bei Bedarf werden Trägerwohnungen angemietet.

#### *6. Krisenintervention*

Erster Ansprechpartner bei einer Krise ist der diensthabende Pädagoge vor Ort. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Bei akuten Krisen, die das Leben des jungen Menschen bedrohen oder wenn eine Fremdgefährdung besteht, werden sofort geeignete Maßnahmen durch Anruf bei der Polizei oder des Rettungsdienstes erfolgen. Es besteht eine Hintergrundrufbereitschaft der Leitung (Einrichtungsleitung, pädagogische Leitung); diese kann jederzeit telefonisch erreicht werden.

Falls der diensthabende Pädagoge die Krise nicht alleine bewältigen kann, wird eine weitere pädagogische Fachkraft vor Ort kommen (Einrichtungsleitung, pädagogische Leitung oder andere pädagogische Mit-

	<p>arbeiter) Im weiteren Verlauf kann fallbezogene Supervision in Anspruch genommen werden</p> <p>Für andere Krisensituationen gilt folgende Verfahrensweise: Es erfolgt eine möglichst gemeinsame Entscheidung (Jugendamt, Bezugserzieher, Psychologen, Krankenschwester, Gesamtleitung, Erziehungsleitung), ob eine interne Bewältigung der Krise möglich erscheint oder weitergehende Maßnahmen notwendig sind. Bei einer Entscheidung für externe Hilfen ist zu prüfen, ob Maßnahmen - wie z. B. eine Einweisung in ein (psychiatrisches) Krankenhaus Anbahnung externer therapeutischer Maßnahmen, die Einschaltung der Polizei, die Verlegung in eine andere Einrichtung - richtig und angemessen erscheinen.</p> <p>Bei allen besonderen Vorkommnissen wird das zuständige Jugendamt informiert.</p> <p>Nach der Bewältigung einer aktuellen Krise erfolgt eine Dokumentation und Analyse des Falles mit dem Ziel, ggf. aktuelle Erkenntnisse zu nutzen und eine Wiederholung zu vermeiden. Das Jugendamt wird hierüber schriftlich informiert.</p>
<p>4.2 Aufnahme- und Entlassungsverfahren</p>	<p><i>Aufnahmeverfahren</i> Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird bei einer Anfrage von außen, zentral über die Einrichtungsleitung gesteuert. In der Regel erfragen die Jugendämter mögliche freie Betreuungsplätze. Diese stellen der Einrichtung Unterlagen über den angefragten Jugendlichen zur Verfügung und berichten über persönliche Erfahrungen mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und sein erzieherisches (bisheriges) Umfeld. Im Anschluss kommt das Vorstellungsgespräch mit allen am Hilfeplan Beteiligten vor Ort in der interkulturellen Wohngruppe zustande. Bei Bedarf werden muttersprachliche Mitarbeiter hinzugezogen und ein zweites Gespräch kann stattfinden. Die Informationen über dieses Gespräch gehen in die Mitarbeiterbesprechung ein, die auch mit über die Neuaufnahme entscheidet. In erster Linie wird hierbei besprochen, ob das Kind/der Jugendliche gut in die bestehende Gruppe passt. Die endgültige Entscheidung über eine Aufnahme trifft die Einrichtungsleitung gemeinsam mit der pädagogischen Leitung unter Einbeziehung der jeweiligen GruppenleiterInnen. Sobald dies besprochen wurde erfolgt eine direkte Rückmeldung an die beteiligten Personen. Bei einer Aufnahme sollte Einvernehmen zwischen Jugendlichen, Jugendamt und Einrichtung bestehen. Zusätzliche Besuchstermine zwecks Entscheidungshilfe können mit der Einrichtung vereinbart werden.</p> <p><i>Entlassungsverfahren</i> Die vereinbarte Hilfe kann beendet werden auf der Basis des Hilfeplangesprächs, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Hilfebedarf nicht mehr besteht</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Erreichung des angestrebten Schulabschlusses nach Klasse 10 (Regelfall) oder früher oder nach Vermittlung in eine Berufsausbildung.</li> </ul> <p>Nach Vermittlung in eine Berufsausbildung, kann eine Überleitung in die Verselbständigungsgruppe oder eine Trägerwohnung erfolgen mit einer ambulanten Betreuung (ABW)</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch ein Verbleib in interkulturellen Wohngruppe angezeigt sein.</p> <p>Dieses Entlassungsverfahren ist zielorientiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• außenbetreutes Wohnen</li> <li>• selbständige Wohnform</li> </ul> <p>Bei Erfüllung oder Auslauf der Leistung wird die Hilfe nach Absprache und Kooperation mit allen Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Regelung beendet.</p>
4.3	
<p>4.4 Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit</p> <p><i>Supervision und Fortbildung, Dokumentation, Qualitätsmanagement, Besprechungsstruktur</i></p>	<p><i>Steuerung und Reflektion der pädagogischen Arbeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltung der internen Reflexions- und Qualitätsaspekte</li> <li>• Definition fachlicher Standards und Prozeduren</li> </ul> <p>Die fachlichen Standards orientieren sich an den Gesetzen SGB VIII §§27 ff und den Leitlinien der Einrichtung. Die Umsetzung und Einhaltung der fachlichen Standards wird von der Einrichtungsleitung kontrolliert. Die Einrichtungsleitung gewährleistet die Einhaltung der Standards sowie der Qualitätsnormen und delegiert diese an die pädagogischen Mitarbeiter/Innen. Die Einrichtungsleitung, pädagogische Leitung und pädagogische Mitarbeiter arbeiten eng zusammen und stehen in einem kontinuierlichen Austausch.</p> <p><i>Besprechungsstruktur :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• tägliche Übergabe durch immer überlappende Dienste</li> <li>• wöchentliche Teamsitzung</li> <li>• 8 x jährlich Supervision</li> <li>• 1 x jährlich Team Tag</li> <li>• 1 x jährlich Mitarbeitergespräche</li> <li>• 1x jährlich Evaluation</li> </ul> <p><i>Interne Dokumentation und Berichtswesen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tägliche Dokumentation des Dienstes im Gruppenbuch</li> <li>• Einzelfalldokumentation in den Einzelakten der jungen Menschen, i.d.R. durch den Bezugsbetreuer</li> <li>• Der Sachstandsbericht ist Grundlage zur Vorbereitung der Hilfestandgespräche und wird von den Mitarbeitern unter Einbeziehung der pädagogischen Leitung erstellt</li> <li>• Es wird ein schriftliches Protokoll jeder Teamsitzung erstellt, bei dem die Gesprächspunkte ausführlich dokumentiert werden.</li> </ul>
4.5 Partizipation	<p>Die Kinder, Jugendlichen werden aktiv an Entscheidungs- und Informationsprozessen beteiligt. Sie werden in die täglichen Prozesse mit einbezogen, die Einfluss auf das pädagogische Handeln haben. Die Kinder, Jugendlichen werden gehört und wahrgenommen. Einmal die Woche</p>

	<p>findet ein Treffen mit hausspezifischen Schwerpunkten für alle Kinder und Jugendlichen statt, das von einer pädagogischen Fachkraft begleitet und dokumentiert wird.</p> <p>Werte und Normen werden einfach und klar definiert und mit den Jugendlichen reflektiert.</p> <p>Regeln werden verständlich formuliert und mit den Jugendlichen u.U. neu verhandelt. Hausregeln werden vereinbart und von den Betreuten gegengezeichnet. Zusätzlich werden ihre Anliegen durch die gewählten Vertreter des Heimrates vertreten.</p> <p>Aktivitäten, Anwesenheit, Dienstpläne und sonstige Informationen werden transparent und verständlich ausgehangen.</p> <p>Die Kinder, Jugendlichen werden von Anfang an über ihre Rechte informiert. Die jungen Menschen werden über die aktive gewünschte Möglichkeit der Beteiligung und Mitgestaltung durch eine pädagogische Fachkraft aufgeklärt.</p> <p>Die beteiligungsfördernde, systemische Grundhaltung ist in dem Gedanke der Einrichtung fest verankert, die sich auf die gesamte Entscheidungsebene bzgl. Alltag, Wohnen, dem Zusammenleben, etc. auswirken.</p>
<p>4.6 Elternarbeit, Bezugspersonen und Vormundschaft</p>	<p>Dem Vormund, den Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen wird nach Bedarf mindestens einmal im Monat ein Gespräch in der Einrichtung mit den Kindern und Jugendlichen angeboten. Ansprechpartner ist der jeweilige Bezugsbetreuer, aber auch alle anderen pädagogischen Mitarbeiter*innen. Die Eltern sollen in die Arbeit intensiv mit einbezogen werden und bei der Umsetzung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele aktiv beteiligt sein, um nach Möglichkeit das Ziel einer Rückführung in die Familie zu ermöglichen.</p> <p>Gerade bei Eltern mit Migrationshintergrund haben wir durch unser multikulturelles Team die Möglichkeit auf die kulturellen und sprachlichen Besonderheiten besser einzugehen. Wir können im Bedarfsfall, neben dem bereits bestehendem interkulturellen Team vor Ort, aus einem Pool des Lern Planeten Wiesbaden mit über 100 Mitarbeiter*innen, die ca. insgesamt über 30 verschiedene Sprachen sprechen, stundenweise, Mitarbeiter zusätzlich einsetzen. Viele Mitarbeiter haben eine Zusatzausbildung, als systemisch interkultureller Berater oder systemisch interkultureller Familientherapeut.</p> <p>Besuchstermine mit den Eltern oder dem Vormund werden abgesprochen. Es gibt einmal die Woche einen festen Besuchstag, andere Tage können mit den Mitarbeitern abgesprochen werden. Die Eltern oder der Vormund und andere wichtige Bezugspersonen werden zu Festen eingeladen. Mit den Eltern oder dem Vormund werden Terminabsprachen getroffen</p> <p>Die Fahrten zu Angehörigen bzw. Freunden werden in Absprache mit dem Vormund, den Eltern und den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, entsprechend des Entwicklungsstandes des jeweiligen Jugendlichen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.</p>

<p>4.7 Vernetzung und Kooperation</p>	<p>Im Bereich unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen kooperieren wir bei Bedarf u.a. mit folgenden Einrichtungen: Arbeitsagentur, Jobcenter, Schule und Ausbildungsbetriebe, Ausländerbehörde, Integrationsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rechtsanwälte, Gesundheitsamt, Ärzte, Krankenhäuser, Psychologen und Beratungsstellen, Polizei, Jugendgerichtshilfe, Vertreter von Sportvereinen, Jugendarbeit, Kulturvereine, Facharbeitskreise</p> <p><i>Kooperation Jugendamt:</i> Kooperation und Austausch zwischen Jugendamt und der Einrichtung findet regelmäßig statt. Der für den Fall zuständige Bezugsbetreuer gewährleistet engen Kontakt zum Jugendamt, Amtsvormundschaft und den weiteren beteiligten Institutionen. Hilfeplangespräche finden in der Einrichtung oder im Jugendamt nach Möglichkeit mit der Teilnahme der Eltern des Kindes oder Jugendlichen statt. Ein Sachstandsbericht informiert in schriftlicher Form vor dem Hilfeplangespräch alle Beteiligten. Er wird mit den jungen Menschen persönlich besprochen, zwei Wochen vor dem Hilfeplangespräch an alle Beteiligten übersandt.</p>
---------------------------------------	--

5. setzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII	
5.1 Zuständigkeit beim freien Träger	<p><b>Regelungen zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 8a SGB VIII</b></p> <p>Gemäß § 8a SGB VIII ist es unsere und die Aufgabe unserer Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sicherzustellen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.</p> <p>Die grundlegende Verantwortung zur Umsetzung des Schutzauftrages obliegt der Einrichtungsleitung. Liegt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor, sind unsere Mitarbeiter/Innen verpflichtet, die Einrichtungsleitung darüber umgehend zu informieren.</p> <p>Die Einrichtungsleitung leitet die weiteren Handlungsschritte ein. In akuten Fällen zur Gefahrenabwendung ist ein selbständiges Handeln der Mitarbeiter/innen notwendig und erlaubt.</p> <p>Werden Mitarbeiter/Innen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen (leiblich, geistig, seelisch) bekannt, besteht gem. § 8a SGB VIII ein gesetzlicher Handlungsauftrag. Von einer Gefährdung können in der Einrichtung untergebrachte junge Menschen betroffen sein.</p> <p>Die Bedrohung kann von einem/r Mitarbeiter/In der Einrichtung, einem Verwandten, sonstigen Dritten oder von dem Betroffenen selber ausgehen.</p> <p>Entsprechende Vorfälle können sich sowohl innerhalb der Einrichtung als auch bei Besuchskontakten, Wochenend- oder Ferienaufenthalten der Jugendlichen ereignen.</p> <p>Dabei kann es sich u. a. um Gefährdungen durch Gewalt, Drogen oder Missbrauch, wie z.B. sexuelle Übergriffe, handeln.</p> <p><i>Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beobachtung/ Wahrnehmung</li> <li>• Im Notfall entscheidet jeder pädagogische Mitarbeiter nach Einschätzung der Situation, was zu tun ist.</li> <li>• Rücksprache im Tagsteam mit der Einrichtungs- und der pädagogischen Leitung.</li> <li>• Unterstützung durch die Rufbereitschaft</li> </ul> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Grundsätzlich erfolgt eine Dokumentation des gesamten Ablaufs mit Ergebnissen zur weiteren Vorgehensweise (Verfahrens- und Handlungsweise) durch den/die jeweilige/n Bezugsbetreuer/in. Der Träger gewährleistet eine lückenlose Dokumentation, entsprechend der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung gemäß § 8a SGB VIII</p>
5.2 Eignung der Beschäftigten	<p><i>Eignung der Mitarbeiter - Auswahl in Bezug auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes</i></p> <p>In der Einrichtung wird ein qualifiziertes Einstellungsverfahren praktiziert. Die Bewerbungsunterlagen werden von der Einrichtungsleitung gesichtet. Dabei wird u. a. auf das Vorhandensein der nötigen Ausbildungsqualifikation gem. der Rahmenrichtlinien für Kinder- und Jugendheime in Hessen geachtet.</p> <p>Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird von</p>



	<p>jedem Mitarbeiter vor der Einstellung verlangt. Alle fünf Jahre wird die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von der Einrichtungsleitung eingefordert.</p> <p><i>Information und Qualifizierung der Mitarbeiter</i></p> <p>Alle Mitarbeiter/Innen sind über die Bedeutung und Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII und das Schutzkonzept der Einrichtung per schriftlicher Dienstanweisung informiert. Sie werden weiterhin in regelmäßigen Abständen durch die Einrichtungsleitung und die internen insoweit erfahrenen Fachkräfte zum Schutzauftrag im Allgemeinen und zu den Inhalten und Abläufen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes der Einrichtung intern geschult.</p> <p>Die Einweisung/ Einarbeitung (neuer) Mitarbeiter/innen in die Vorgehensweise übernimmt eine der internen insoweit erfahrenen Fachkräfte in Absprache mit der Einrichtungsleitung.</p> <p>Der Träger ermöglicht seinen Fachkräften die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die zur fachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII erforderlich sind bzw. als sinnvoll und notwendig erachtet werden.</p> <p>Eine Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung und der diesbezüglichen Vorgehensweise der Einrichtung wird im Rahmen von Gesprächen gemeinsam mit dem Jugendamt vorgenommen.</p> <p>Der Datenschutz wird stets in allen Situationen gewährleistet.</p> <p>Die persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII wird für alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung vor der Einstellung abgefragt, ein hierfür entwickelter Vordruck persönlich unterschrieben und dieses Exemplar in der Personalakte abgelegt.</p> <p>Die Bewerbungsgespräche finden mit der Einrichtungsleitung und Pädagogischen Leitung statt. Bei positivem Verlauf hospitiert der Bewerber im zukünftigen Einsatzbereich der Einrichtung unter Anbindung an eine der dort tätigen Fachkräfte. Die Einrichtungsleitung und die pädagogische Leitung holen sich im Anschluss von dieser Fachkraft Informationen über den Hospitationsverlauf. Vor Vertragsunterzeichnung werden alle Eindrücke und Beobachtungen zum Bewerber zusammengefasst und bewertet.</p>
<p>5.3 Ablaufverfahren bei Verdacht auf <b>Kindeswohlgefährdung</b> Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung</p>	<p><i>Internes Ablaufverfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages:</i></p> <p>In Fällen des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung informiert der/die entsprechende Mitarbeiter/in persönlich oder telefonisch immer sofort die Heimleitung, sollte diese nicht erreichbar sein, alternativ die stellvertretende Leitung.</p> <p>Die Risikoabwägung zur Erörterung des Verdachtes auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erfolgt unverzüglich im Rahmen von einer von der Leitung einzuberufenden Besprechung (Beratungsteam).</p> <p>Die Bewertung der Situation und Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt im einberufenen Beratungsteam mit dem/ der Bezugserzieher/in und mindestens einer weiteren pädagogischen Fachkraft und der insoweit erfahrenen Fachkraft.</p> <p>Entsprechende Hilfen werden installiert und überprüft.</p>

Erachtet das Beratungsteam nach der Risikoabwägung weitere Hilfen für den jungen Menschen als notwendig (z. B. Anbindung an Beratungsstelle, Gesundheitshilfe, etc.). wirkt der/ die Bezugsbetreuer/In bei jungen Menschen auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hin. Eine Abstimmung über Art und Umfang der Hilfen soll im Rahmen eines außerordentlichen Hilfeplangesprächs mit den Beteiligten abgestimmt werden.

Sollte die Gefährdung nicht abgewendet werden und/ oder spezifisches Fachwissen für die Risikoabwägung notwendig sein, wird eine externe insoweit erfahrene Fachkraft in .Abhängigkeit zur jeweiligen Gefährdung hinzugezogen. Die Einrichtungsleitung übernimmt die Aufgabe der Terminvereinbarung.

*Bei akuter Kindeswohlgefährdung* werden sofort jeweils geeignet erscheinende Schutzmaßnahmen veranlasst.

Es erfolgt immer eine schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Risikoabwägung unter Benennung der Beteiligten. Das zuständige Jugendamt wird, falls erforderlich, schriftlich durch die Einrichtungsleitung informiert.

Die Mitteilung enthält mindestens und soweit bekannt:

- Datum der Mitteilung
- zuständige Fachkraft
- Name, Anschrift des jungen Menschen
- Art und Datum des Bekanntwerdens der Gefährdung
- Beobachtete bzw. bekannt gewordene gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, verbunden mit einer Einschätzung über Ausmaß der (gravierenden) Schädigungen und voraussichtlichen Folgen
- Information darüber, wie das Gefährdungsrisikos abgeschätzt wurde, mit welchem Ergebnis und über die hieran beteiligten Fachkräfte
- Ergebnis der Beteiligung bzw. Begründung der Nichtbeteiligung der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen
- Information über bereits erfolgte bzw. weitere für erforderlich gehaltene Hilfeangebote; ggf. Einschätzung über ausreichende bzw. nicht ausreichende Annahme oder Ablehnung der Hilfeangebote
- Information über weitere Beteiligte oder Betroffene

Sofern es eine mündliche Vorinformation des Jugendamtes gab:

- Angabe des Datums
- Name der Informationsgeber und-nehmer
- Funktion der informierten und informierenden Fachkraft des Jugendamtes

Sofern dem jungen Menschen weitere Hilfen angeboten werden, wird in regelmäßigen Abständen (zeitliche Abstände sind jeweils vom Fall abhängig festzulegen) durch den/ die Bezugsbetreuer/in durch persönliche Nachfrage überprüft, ob die Hilfen angenommen werden bzw. ob sie ausreichen. Werden die Hilfen nicht angenommen oder erscheinen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, ist das Jugendamt zu informieren (lt. gesetzl. Vorgabe § 8a Abs.2.) und möglichst gemeinsam Alternativen entwickelt.

Sollte die Gefahr für die jungen Menschen von einem/ einer Mitarbeiter/



Rheingau-  
Taunus-Kreis



	in ausgehen, wird in diesem Fall der/ die betroffene Mitarbeiter/ in vom Dienst freigestellt, solange der Verdacht überprüft wird.
--	--